

Geltende Fassung (Stand LG 2010)	Antrag des Regierungsrates
Art. 2 Abs. 3 ³ Der Steuerfuss gilt für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, für die Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen sowie für die Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen. Art. 31 Abs. 1 (Ergänzung) 5. Allgemeine Abzüge ¹ (Von den Einkünften werden abgezogen): Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: 4. als Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern: für jedes weniger als zwölf Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Absatz 1 Ziffer 1 geltend gemacht werden kann, die ausgewiesenen Kosten, höchstens 3000 Franken, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil – die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, einer der beiden in Ausbildung oder dauernd invalid ist; – der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht, in Ausbildung oder dauernd invalid ist;	Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 (neu) ³ Der Steuerfuss gilt für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen sowie für die Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen. ⁴ Holdinggesellschaften gemäss Artikel 73 und Verwaltungsgesellschaften gemäss Artikel 74 dieses Gesetzes entrichten die einfache Steuer unabhängig vom Steuerfuss. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10 (neu) und Ziff. 11 (neu) ¹ (Von den Einkünften werden abgezogen): 10. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. 11. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10000 Franken an politische Parteien, die: 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 ¹ (Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen): Ziff. 4 <i>aufgehoben</i>;

Art. 34 Abs. 3

³ Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer mit 20 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent halten. Unter Dividenden sind die von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen.

Art. 35^b Abs. 1

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 nachweist, gemäss Artikel 36 berechnet.

Art. 76 Abs. 1

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz beträgt 10 Prozent des Reingewinns.

Art. 102

Der Steuerbetrag, der sich gemäss den Artikeln 94–99 dieses Gesetzes ergibt, wird im gleichen Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt wie die Einkommenssteuer.

Art. 105 Abs. 2 Ziff. 3 und 4

² (Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem):

3. Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, sofern im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;
4. Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Artikel 60 Ziffern 5–9 dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 34 Abs. 3

³ **Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art wird die Steuer mit 20 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen.**

Art. 35^b Abs. 1

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 nachweist, gemäss Artikel 36 berechnet. **Die Steuer auf den verbleibenden realisierten stillen Reserven wird ebenfalls gemäss Artikel 36 berechnet.**

Art. 76 Abs. 1

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz beträgt **4.5 Prozent** des Reingewinns.

Art. 102

Der Steuerbetrag, der sich gemäss den Artikeln 94–99 dieses Gesetzes ergibt, wird nach Massgabe der Einkommenssteuer auf den Kanton und die Gemeinden verteilt.

Art. 105 Abs. 2 Ziff. 3 und 4

² (Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem):

Abs. 3 aufgehoben; Ziff. 4 zu 3.

Revision Steuergesetz, Änderungsantrag zuhanden LG 2011

Art. 130 Abs. 2

² Auf der Kapitalsteuer von Holding- und Verwaltungsgesellschaften wird keine Bausteuer erhoben.

Art. 186 Abs. 3

³ Die Ablieferung der Anteile an der Kantonssteuer sowie der Gemeindesteuern an die Gemeinden erfolgt entsprechend den Fälligkeiten.

Art. 130 Abs. 2

² Auf der **Gewinn- und** Kapitalsteuer von Holding- und Verwaltungsgesellschaften wird keine Bausteuer erhoben.

Art. 152a (neu)

5. Meldepflicht von Verwaltungsbehörden

¹ **Durch Verwaltungsbehörden oder andere amtliche Stellen des Kantons oder der Gemeinden ausgerichtete finanzielle Leistungen an Steuerpflichtige sind der Veranlagungsbehörde unmittelbar nach der Zahlung unaufgefordert in der durch die kantonale Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu melden.**

² **Zur Meldung verpflichtet ist die für die Auszahlung zuständige Behörde, insbesondere bei:**

1. **Heimatschutzbeiträgen;**
2. **Sport-Toto-Beiträgen;**
3. **Beiträgen für Denkmalpflege;**
4. **Kulturpreisen.**

Art. 186 Abs. 3

³ **Die periodischen Steuern werden mehrmals jährlich und die Spezialsteuern jeweils anfangs Jahr an die Gemeinden abgeliefert.**